

Die nachfolgend abgedruckte Satzung beinhaltet alle Änderungen und dient ausschließlich der Information.

Satzung der Stadt Schmölln über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Allgemeine Wasserversorgungssatzung)

vom 17. Mai 1995, veröffentlicht und genehmigt im Amtsblatt der Stadt Schmölln vom 31.05.1995.

Auf Grund der §§ 2, 19, 20 Abs. 2 und 3 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) hat der Stadtrat am 23.02.1995 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines	S. 1	§ 8 AVBWasserV	S. 3
§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer	S. 1	§ 9 Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlage für Feuerlöschzwecke	S. 3
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht	S. 2	§ 10 Antrag auf Anschluss und Benutzung	S. 4
§ 4 Anschlusszwang	S. 2	§ 11 Ahndung bei Verstößen	S. 4
§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang	S. 2	§ 12 In-Kraft-Treten	S. 4
§ 6 Benutzungszwang	S. 3		
§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang	S. 3		

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Schmölln versorgt die Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Betriebswasser durch die Stadtwerke Schmölln GmbH.

§ 2

Grundstücksbegriff-Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstückbeziehung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser gebraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentlich Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung der Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Stadt räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8

AVBWasserV

Der Anschluss an das Wasserversorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im Übrigen nach der Versorgung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. S. 684) und den „Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Schmölln GmbH zur AVBWasserV“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlage für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf privaten Grundstücken besondere Feuerlöschanschlüsse für den Objektschutz eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Stadt zu treffen.
- (2) Löschwasserentnahmestellen auf privaten Grundstücken werden von der Stadt mit Plomben verschlossen. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer.
Der Grundstückseigentümer darf nur zu Feuerlöschzwecken Wasser entnehmen. Er hat den Anschluss auf Verlangen im öffentlichen Interesse zur Verfügung zu stellen. Jede

Entfernung oder Beschädigung der Plomben ist vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu melden.

- (3) Beim Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Benutzer ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die Wasserentnahme zu unterlassen.

§ 10

Antrag auf Anschluss und Benutzung

Den Wasseranschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung an dem Hausanschluss hat der Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei der Stadtwerke Schmölln GmbH erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück zu beantragen.

§ 11

Ahndung bei Verstößen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- entgegen dem Anschlusszwang nach § 4 der Satzung sein Grundstück nicht an die Wasserversorgungsanlagen anschließen lässt,
 - entgegen dem Benutzungszwang nach § 6 seinen Bedarf an Trink- und Betriebswasser nicht ausschließlich aus dem Hausanschluss deckt,
 - eine Eigengewinnungsanlage so betreibt, dass Wasser von dieser in das öffentliche Wasserversorgungsnetz eindringt (§ 7 Abs. 4),
 - aus Löschwasserentnahmestellen Wasser zu anderen als Feuerlöschzwecken entnimmt,
 - bei Eintritt eines Brandes seine Leitungen nicht auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Wasserentnahme zur Verfügung stellt (§ 9 Abs. 3).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann auf der Grundlage des § 20 Abs. 3 der ThürKO nach dieser Bestimmung mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 11 am 1. Januar 1995 in Kraft. § 11 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wasserbenutzungssatzung der Stadt Schmölln vom 25. April 1994 außer Kraft.